

In Mecklenburg-Strelitz sind die Apanageberechtigungen durch besondere gesetzliche Bestimmungen nicht geregelt. Es entscheiden lediglich Herkommen und gütliche Vereinbarung.

Ueber die Wittthümer der dem landesherrlichen Hause angehörigen Wittwen entscheiden observanzmäßig nur die Ehepacten, und das Schweriner Hausgesetz hat es dabei belassen, während das Staatsgrundgesetz vom 10. Oktober 1849 für die Wittve des Großherzogs und des Erbgroßherzogs ebenfalls bestimmte Summen festsetzte.

Eine durchgreifende Umgestaltung der auf die Apanagen und Wittthümer sich beziehenden Grundsätze wird erfolgen, wenn die von den Landesherrn im Laufe des letzten Jahrzehnts angestrebte Reform der ständischen Verfassung zum Ziele führen sollte ¹⁾.

In Bezug auf die Aussteuerung der Prinzessinnen ²⁾ des landesherrlichen Hauses bei ihrer Verheirathung hat sich das im Mittelalter den Landesherrn zustehende Recht erhalten, aus Veranlassung von Familien-Ereignissen im fürstlichen Hause außerordentliche Landessteuern zu erheben. Die Aussteuerung der Prinzessinnen-Töchter regierender Landesherrn wird im Wege einer Prinzessinnensteuer vom ganzen Lande aufgebracht. Durch die Reversalen von 1572 von der speziellen Bewilligung der Stände abhängig gemacht und durch den L.G.G.C.B. von 1755 näher bestimmt, wird sie zum feststehenden Betrage von 70 000 Mark nach dem f.g. Terzsysteme (s. darüber unten S. 18) jedesmal in beiden Ländern ³⁾ zum Landkasten erhoben und aus diesem an den Landesherrn gegen Quittung gezahlt.

Nach dem Absterben des gesammten fürstlichen Hauses ⁴⁾ würde die Landesherrschaft zu Folge eines mit dem Churbrandenburgischen Hause im Jahre 1442 geschlossenen mehrfach erneuerten ⁵⁾ Successionsvertrages an die Krone Preußen fallen. Dieses Successionsrecht ist von den Mecklenburgischen Ständen durch eine Eventual-Erbhuldigung 1442 anerkannt, wogegen den Ständen für den Eintritt des Successionsfalles mittels eines Erbhuldigungsreverses die Belassung sämmtlicher Rechte und Privilegien ausdrücklich verheißen ist.

Dritter Abschnitt.

Die landständische Verfassung.

I. Kapitel.

Einleitung ⁶⁾.

§ 4. **Geschichte.** Die landständische Verfassung Mecklenburg's hat sich in langdauernden Kämpfen zwischen den Landesherrn und den Grundherrn des Territoriums, Prälaten, Rittern und

1) Balck a. a. D.

2) Balck a. a. D. II, § 143, 165. Hagemeister § 131.

3) Erläuterungsvertrag von 1755 § 14.

4) Hagemeister § 203, 204.

5) Mecklenburg-Schwerin 1693, 1708, 1717, 1752 (Raabe V, S. 1113) 1757. Mecklenburg-Strelitz 1754 (Raabe IV, S. 425).

6) Landrecht I, §§ 9, 15, 16, 28—37, Hegel, Geschichte der Mecklenburgischen Landstände bis 1555. (Rostocker Rektoratsprogramm 1856.)

Städten, entwickelt. Das Verhältniß beider zu einander war in ältester Zeit ein fest bestimmtes nicht. Den Landesherren stand gegen die einzelnen Grundherrn eine Reihe von Herrschaftsrechten weiteren oder engeren Umfangs zu, welche den Rittersn gegenüber auf dem Lehensverbande, den Stiftungen und Städten gegenüber auf dem Stiftungs- oder Gründungsvertrage beruhten. Zur Verwirklichung dieser Rechte aber, welche unter einem einheitlichen Gesichtspunkte zunächst noch nicht erscheinen, stand den Landesherren, da bis 1348 rechtlich, von da an aber wenigstens thatsächlich ein geeigneter Rechtsweg nicht vorhanden war, nur das Mittel gewaltsamen Zwanges zur Seite. Im Einzelnen beschränkten sich die landesherrlichen Rechte wesentlich auf die von den Rittersn zu leistenden Rosßdienste, auf die von den Hinterlassen zu leistenden Kriegsdienste (Landwehr), auf die höhere Gerichtsbarkeit und eine dem Betrage nach feststehende Abgabe (Vede). Erst allmählig bildete sich die Landesherrschaft zu einem einheitlichen, dem Inhalte nach fester bestimmten Landeregimente aus, welches die Ausübung der regalia majora begrifflich umfaßte, so daß die Rechte der Grundherrn als Privilegien gegenüber dem an sich weiter gehenden Landesregimente erschienen. Hand in Hand mit dieser Entwicklung ging eine ähnliche Ausbildung der ständischen Rechte selbst, welche sich im Anschlusse an eine fortschreitende korporative Organisation der Grundherrn ebenfalls zu einem einheitlichen Rechte auf eine bestimmte Theilnahme an der Regierung des Landes, Landständschaft, ausgestaltete. Die korporative Verfassung der Stände erreichte ihren Abschluß im Jahre 1523 mit einem zwischen den Prälaten, Mannen und Städten der Lande Mecklenburg, Wenden, Rostock und Stargard zum Schutze ihrer Privilegien gegen Jedermann und zur Aufrechterhaltung der Einigkeit unter sich geschlossenen Bündnisse, der s. g. landständischen Union ¹⁾, in welcher die bis dahin in den einzelnen Landestheilen bestehenden einzelnen ständischen Verbände sich zu einer, das ganze Land umfassenden Gesamt-Korporation zusammenschlossen, welche demnachst ihre Einheitlichkeit selbst den Landestheilungen gegenüber zu behaupten mußte.

Mit dem 16. Jahrhundert beginnt die innere Ausbildung der ständischen Gerechtame, ebenfalls im Wege fortwährender Kämpfe und Verhandlungen mit den Landesherren, welche durch die anhaltenden Kriege mehr und mehr in pekuniäre Bedrängniß gebracht, beim Fehlen eines Besteuerungsrechtes darauf angewiesen waren, gegen Zusicherungen von Privilegien an die ständische Korporation freiwillige Geldleistungen, insbesondere die Bewilligung von außerordentlichen Veden und Tilgungen landesherrlicher Schulden, zu erwirken. Die aus solchen Veranlassungen in feierlicher Form erteilten, meistens kaiserlich bestätigten Zusicherungen (Asssekurationen, Reversalen) bilden die Grundlage der landständischen Verfassung.

Die wichtigsten derselben sind:

Der Asssekurations-Revers von 1555, durch welchen die Stände ein freies Bewilligungsrecht auch für die alte ordentliche Vede erwirkten ²⁾; die Reversalen von 1572 ³⁾, durch welche alle früher erteilten Privilegien bestätigt wurden; der Revers und der Asssekurations-Revers vom 23. Februar 1621 ⁴⁾, durch welchen die Einheit des Landes in Bezug auf die evangelisch-lutherische Konfession, auf die Kontributionen und Landtage herbeigeführt und die Theilnahme der Stände an der Regierung des Landes durch Gründung einer eigenen, ausschließlich unter der Verwaltung eines ständischen Ausschusses stehenden Kasse für die Schuldenleistungen (Landkassen) wesentlich erweitert wurde.

Mit dem Jahre 1621 ist der landständische Organismus, als dessen Mitglieder nach der in Folge der Reformation eingetretenen Beseitigung des Prälatenstandes nur die Ritter und Städte (Ritter- und Landständschaft) erscheinen, wesentlich konsolidirt. Das folgende Jahrhundert stellte ihn vor die Aufgabe, sich der mehr und mehr erstarzten, absolutistischen Ziele verfolgenden Landesherrschaft gegenüber zu behaupten. Der Kampf, welcher nunmehr mit den Waffen des Prozesses vor den Schranken des Reichshofrathes geführt wurde, dauerte länger als ein Jahrhundert, während dessen eine Fluth von kaiserlichen Dekretionen, Reichshofraths-Erkenntnissen und Schiedsprüchen einer eigens ad hoc eingesetzten schiedsrichterlichen Hof-Kommission erging ⁵⁾, deren Vollziehung durch Exekutionstruppen das Land auch pekuniär in den Zustand völliger Erschöpfung versetzte und welche sogar, wenn auch nur vorübergehend, die Suspension des Herzogs Leopold zur Folge hatten. Endlich gelang es dem 1748 zur Regierung gelangten Herzoge Christian Ludwig, den zu einem bellum omnium contra omnes ausgearteten Kampf zu beendigen, und nachdem der

1) P. G. S. III, S. 80.

2) Fiäcus S. 30; Walck, Finanzverhältnisse II, § 144.

3) P. G. S. III, S. 81 f.

4) P. G. S. III, S. 85 ff.

5) Die Justissimae Decisiones Imperiales in causis Mecklenburgicis, 1746, eine Sammlung dieser Entscheidungen, weisen aus den Jahren 1713—1745 deren über 700 auf. (Landrecht I, S. 170, Note 3.)

Friede im letzten Augenblicke noch einmal durch den Abschluß der Auseinandersehungs-Konvention mit Mecklenburg-Strelitz von 1748 in Frage gestellt war, (s. oben S. 8.) wurde am 18. April 1755 ein Landes-Grund-Gesetzlicher Erb-Vergleich¹⁾, in welchem die Beziehungen beider Landesherren zu den Ständen unter Anerkennung der unionsmäßigen Einheit der ständischen Verfassung durchgehend im Sinne des landständischen Prinzipes allseitig geordnet wurden. Dieser L.G.G.E.V., welcher trotz einer von einzelnen Ständemitgliedern gegen denselben eingelegten Appellation am 14. April 1756 die kaiserliche Bestätigung fand, bildet den Schlußstein in dem Bau der ständischen Verfassung.

Die Reversalen sowohl wie der L.G.G.E.V. sind Landesgesetze, da sie von den Landesherren als den Trägern der gesetzgebenden Gewalt ausgehen, aber darin erschöpft sich ihre Bedeutung nicht. In erster Linie sind sie Verträge des Landesherren als des Inhabers des Landesregimentes mit den Grundherren des Landes als den Inhabern obrigkeitlicher, mit dem Besitze von Grund und Boden verbundener Rechte, aus denen bei den Reichsgerichten geklagt werden konnte, und durch dieses ihnen innewohnende Moment der Klagbarkeit erst erhalten sie ihren wesentlichen Charakter. Eben deshalb wurde der landständischen Verfassung durch die Auflösung des Deutschen Reichs und den dadurch bewirkten Fortfall der Reichsgerichte die Spitze abgebrochen, und wenigstens in Mecklenburg-Schwerin zögerte die souverän gewordene Landesherrenschaft nicht, praktische Folgerungen aus der neu geschaffenen Sachlage zu ziehen. Schon im Jahre 1808 wurden die Stände mecklenburgischen und wendischen Kreises zu einem Konvokationstage in Rostock zusammenberufen, und auf demselben, welcher in seiner Beschränkung auf die schwerinischen Stände bereits die Absicht einer Lösung der Union erkennen ließ, den Ständen nicht viel weniger als eine vollständige Reorganisation der Landesverfassung im Sinne des modernen Staates angedehnt. Allein wiederum gelang es den Ständen, die landständische Verfassung sowohl, als ihre unionsmäßige Einheit aufrecht zu erhalten. Beim Widerstande derselben verzichtete die Landesherrenschaft auf ihre weitergehenden Pläne, begnügte sich mit einigen finanziellen Zugeständnissen und ließ sich sogar bereit finden, in Weichhalt des Artikels XIII der deutschen Bundesakte dem Mangel eines in Verfassungs-Streitigkeiten höchstentscheidenden Organes durch Schaffung einer Kompromiß-Instanz abzuwehren, welche nach erfolgter Vereinbarung mit den Ständen durch B. D. vom 28. November 1817 ins Leben gerufen und in der Bundestagsitzung vom 25. Mai 1818 vom Bunde garantirt wurde. Inhalt dieser Verordnung soll ein schiedsrichterliches Verfahren eintreten für den Fall, daß zwischen der Landesherrenschaft und den Landständen, sei es die gesammte Ritter- und Landschaft oder eine von beiden allein, Streit entsteht über die Landesverfassung, Landes-Grund-Gesetze, sonstige öffentliche Verträge, die Auslegung und Anwendung derselben, sowie überhaupt über die Ausübung der landesherrlichen Gewalt.

Das Schiedsgericht wird je nach Uebereinkunft der streitenden Theile gebildet entweder durch ein von denselben gewähltes Gericht, oder durch drei Rechtsgelehrte, von welchen zwei durch zwei von den Parteien erwählte deutsche Landesfürsten bestellt werden, während der Dritte kooptirt wird. Ist eine Uebereinkunft der Parteien über eine dieser Bestellungsarten nicht zu erzielen, so wählt jede Partei einen resp. zwei einheimische oder auswärtige Männer ohne alle Beschränkung durch Standes- oder Dienstverhältnisse derselben, welche sich durch Wahl eines Obmannes kompletiren. Diese Kompromiß-Instanz ist auch gegenüber dem Bundesbeschlusse vom 30. Oktober 1834 bei Bestand geblieben und noch heute in Geltung²⁾.

Die Bewegung des Jahres 1848, welche auch Mecklenburg in ihre Kreise hinein zog, schien indeß die neu gekräftigte ständische Verfassung mit einem Schlage vernichten zu sollen³⁾. Einem

1) P.G.S. III, S. 1—61.

2) Raabe-IV, S. 523 ff. Das Oberlandesgericht zu Rostock ist verpflichtet, die Entscheidung zu übernehmen, falls es gewählt wird. (Ausführungs-B.D. zur Civilprozeßordnung vom 21. Mai 1879, § 29. vgl. Revid. Oberappell.Ger.D. vom 20. Juli 1840, § 1, R. 2a.) Für Streitigkeiten zwischen den Landesherren und der Stadt Rostock betreffs ihrer besonderen Privilegien wurde ein besonderes kompromißarisches Verfahren durch eine Vereinbarung vom 17. März 1827 eingeführt, welche jedoch durch die 1879 erfolgten Veränderungen in der Gerichts-Organisation in Wegfall gekommen und bisher nicht ersetzt ist. vgl. von Amsherg, Erläuterungen zu den Mecklenburgischen Verordnungen zur Ausführung der Reichs-Justizgesetze S. 494.

3) Der Beginn der Gährung in Mecklenburg, welche indeß erst allmählig einen politischen Charakter annahm, datirt bereits aus dem Jahre 1838. Veranlassung gab ein erbitterter Kampf der bürgerlichen Rittergutsbesitzer gegen die Präntensionen des eingeborenen und rezipirten Adels, welcher die Landesklöster (s. u. § 15), die Präsentationsfähigkeit für die Landrathsstellen (s. u. § 11) und die Wahlfähigkeit für den Engeren Ausschuß (s. u. § 12) als ausschließliches Recht in Anspruch nahmen. (vgl. Landrecht I, S. 200, Note 3.) Zum Folgenden vgl. die Aktenstücke bei Raabe IV, S. 599 ff. und die bei Landrecht I, S. 201, Note 7 citirte Literatur, namentlich S. Wigger's, Verfassungsrecht des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin (1860).

am 26. April 1848 in Schwerin eröffneten außerordentlichen Landtage wurde von beiden Landesherren die Auflösung der bisherigen Landesvertretung und die Anbahnung einer neuen Stände-Einrichtung auf Grundlage von Wahlen im ganzen Lande, welche nach den näheren Bestimmungen eines provisorischen Wahlgesetzes erfolgen sollten, proponirt. Die Stände erklärten sich diesen Propositionen gegenüber dahin, daß sie ihre bisherigen grundgesetzlichen Landstandchaftsrechte zu der Folge aufgaben, daß künftig nur gewählte Repräsentanten die Ständeversammlung bilden sollten; jedoch nur unter der Bedingung, daß erstens die Auflösung der Stände als politisch berechtigter Korporationen erst in dem Augenblicke erfolgen solle, wo in Folge einer neu vereinbarten Verfassung die Landesherren die Ritter- und Landschaft für aufgelöst erklären würden, und daß zweitens auch die Seestädte Rostock und Wismar ihre bisherigen erbvertragsmäßigen Sonderrechte aufgeben würden. Die Seestädte erklärten nun zwar ihre Zustimmung zu dem Erlasse des provisorischen Wahlgesetzes, dagegen scheiderten die Verhandlungen mit denselben über die Aufgabe ihrer Sonderrechte an der Entschädigungsfrage, über welche eine Einigung nicht zu erzielen war.

Inzwischen war eine auf Grund des provisorischen Wahlgesetzes gewählte Abgeordneten-kammer am 31. Oktober 1848 in Schwerin zusammengetreten, um ein Staatsgrundgesetz für beide Großherzogthümer zu vereinbaren. Auch bei dieser Gelegenheit wurde von vorne herein die Aufhebung der Union beider Länder in Aussicht genommen, welche demnächst durch einen Staatsvertrag erletzt werden sollte.

Die Vereinbarung eines Staatsgrundgesetzes gelang der Abgeordneten-kammer nur für Mecklenburg-Schwerin. Mecklenburg-Strelitz brach aus Veranlassung formeller Mißgriffe der Abgeordneten-kammer die Verhandlungen im August 1849 ab und suchte eine letztmalige Berufung der alten Stände herbeizuführen, um die Vereinbarung einer Verfassung mit diesen zu versuchen.

Allein trotz des von Strelitz erhobenen Widerspruches wurden die Stände durch Mecklenburg-Schwerin'sche W.D. vom 10. Oktober 1849 für aufgelöst erklärt und an demselben Tage das Staatsgrundgesetz für Mecklenburg-Schwerin publizirt¹⁾.

Die Auflösung der Stände wurde einem renitenten Theile der früheren Ritterschaft gegenüber mit Gewalt durchgesetzt. Theils vor, theils unmittelbar nach Erlaß des Staatsgrundgesetzes ergingen Proteste gegen daselbe von verschiedenen Seiten, nemlich von den Magistraten der Seestädte wegen Nichterledigung der Entschädigungsfrage, von den Agnaten des Großherzoglichen Hauses und von der Preussischen Krone wegen des dem Hamburger Vergleich und dem Successionsvertrage von 1442 angeblich widerstreitenden Ueberganges der landesherrlichen Domänen auf den Staat, welcher durch das Staatsgrundgesetz herbeigeführt war; indessen hatten diese Proteste weiteren Erfolg nicht. Ebenso blieb ein Rechtsstreit, den Mecklenburg-Strelitz zum Zwecke der Veseitigung des Staatsgrundgesetzes zunächst beim Verwaltungsrathe des Dreikönigsbündnisses, dem Mecklenburg seit dem 28. September 1849 angehörte, und dann beim Bundeschiedsgerichte in Erfurt anhängig machte, ohne Erledigung. Mehr Erfolg dagegen hatte das Vorgehen einer Anzahl von Mitgliedern der früheren Mecklenburgischen Ritterschaft, welche die Berufung eines ritterschaftlichen Konventes durch den ohne Beobachtung der Vorschriften des L.G.G.E.W. erneuerten Engeren Ausschuß²⁾ herbeiführten. Derselbe trat am 5. Oktober 1849, also noch vor Erlaß des Staatsgrundgesetzes, in Rostock zusammen und zwar ohne daß, wie es nothwendig gewesen wäre, vorher die Intimation der Berathungsgegenstände stattgefunden hatte. Man beschloß, drei Deputirte zur Vertretung der Mecklenburgischen Ritterschaft gegenüber dem Landesherren und zur eventuellen Beschreitung des Rechtsweges gegen denselben zu bevollmächtigen, wählte diese Deputirten sofort und diese beschritten, nachdem ihnen die nachgesuchte Audienz vom Landesherren verweigert war, demnächst den Weg der Klage gegen denselben bei der am 12. Dezember 1849 in Frankfurt a. M. zusammengetretenen Bundes-Central-Kommission.

Sie begehrten die Eröffnung der Kompromiß-Instanz nach der Verordnung vom 28. November 1817 (s. S. 14), um in dieser eine Entscheidung über die Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes herbeiführen zu können, dessen Rechtsbestand von den Klägern wegen des Ausfalls der Bedingungen, an welche die Stände die Aufgabe ihrer Landstandchaft geknüpft hatten, bestritten wurde. Nachdem die Bundes-Central-Kommission entsprechend dem Antrage der Kläger dem Schweriner Landesherren die Eröffnung der Kompromiß-Instanz aufgegeben hatte, mußte derselbe sich fügen. Durch eine Proklamation vom 15. April 1850³⁾ wurde die Bevölkerung in Kenntniß gesetzt, daß der Landesherren der von der Bundes-Central-Kommission zu Frankfurt an ihn ergangenen Aufforderung, den Vertretern des klagenden Theils der alten Ritterschaft den Rechtsweg durch die in der Patent-Verordnung vom 28. November 1817 zugesicherte Kompromiß-Instanz zu gewähren, nicht länger

1) Raabe IV, S. 664 ff.

2) S. unten § 12 und L.G.G.E.W. § 179.

3) Raabe IV, S. 760.

Widerstand entgegenzusetzen beabsichtige. Demnächst erfolgte eine Vereinbarung der Parteien über die Bildung der Kompromiß-Instanz nach § 2, N. 2 der zitierten Verordnung in der Art, daß der Landesherr den König von Hannover, die Ritterschaft den König von Preußen zum Schiedsrichter erwählte, und die von diesen Schiedsrichtern bestellten Rechtsgelehrten, für den König von Hannover der Geheime Kabinettsrath Freiherr von Scheele, für den König von Preußen der Obertribunals-Vizepräsident Dr. von Göze, zu ihrem Obmanne den sächsischen wirklichen Geheimerath und Oberappellationsgerichts-Präsidenten Dr. von Langenn bestellten. Das so gebildete Schiedsgericht, welches nach Anordnung der Bundes-Central-Kommission zugleich über die Legitimation der Kläger zu dem Verlangen eines Schiedsgerichtes mit entscheiden sollte, trat in Freienwalde zusammen und gab am 12. September 1850 seinen Schiedsspruch dahin ab ¹⁾, daß das Staatsgrundgesetz und die schweriner V.D., betr. die Aufhebung der landständischen Verfassung, vom 10. Oktober 1849, nichtig und die Landesherrschaft zur Berufung eines Landtages nach Maßgabe des L.G.G.B. von 1755 verpflichtet sei.

In Folge dieses Schiedsspruches wurden durch Verordnung vom 14. September 1850 das Staatsgrundgesetz und die V.D., betr. die Aufhebung der landständischen Verfassung, wieder aufgehoben und auf den 15. Februar 1851 ein landständischer Landtag ausgeschrieben, mit dessen Zusammentritte die Wiederherstellung des früheren Zustandes vollendet war.

Seither ist der Freienwalder Schiedsspruch sowohl in Hinsicht seines formellen Rechtsbestandes als in Hinsicht auf seine sachliche Begründung fortgesetzt Gegenstand der Kontroverse gewesen. Insbesondere gegen seine formelle Zulässigkeit sind die erheblichsten Gründe geltend gemacht worden. Das Schiedsgericht war berufen auf Grund der V.D. vom 28. November 1817, einer Verordnung, die mit der landständischen Verfassung selbst ohne Weiteres ihre Geltung verlieren mußte. Wollte daher das Schiedsgericht über die Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes urtheilen, so mußte es, um für seine eigene Existenz überhaupt nur den Boden zu schaffen, bereits von der Ungültigkeit des Staatsgrundgesetzes und dem daraus resultirenden Fortbestande der landständischen Verfassung ausgehen, auf welcher es selbst und seine Kompetenz beruhte. Ein von diesem Schiedsgerichte ergangenes Urtheil, die Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes aussprechend, wäre logisch undenkbar gewesen; denn nur unter der Voraussetzung der Ungültigkeit konnte es überhaupt in die Lage kommen, eine Entscheidung zu fällen.

Die weiter gegen die formelle Gültigkeit des Schiedsspruches erhobenen Ausstellungen beziehen sich auf die Legitimation beider Parteien. Die Legitimation der Kläger fehlte, weil die V.D. vom 28. November 1817 die Kompromiß-Instanz nur dem gesammten Korps der Stände gewährt, sofern es sich, wie in diesem Falle, um eine Angelegenheit handelt, welche das Interesse beider Stände berührt, während die Kläger nur Vertreter eines Standes, der Ritterschaft, und auch in dieser Eigenschaft schwerlich legitimirt waren, da der Konvent, auf welchem sie bevollmächtigt waren, weder von ordnungsmäßig bestellten Organen, noch in gesetzlicher Art und Weise berufen war (oben S. 15).

Die Legitimation des beklagten Landesherrn aber ermangelte um deßwillen, weil derselbe sich durch Emanation des Staatsgrundgesetzes an konstitutionelle Schranken gebunden hatte, durch welche ihm die einseitige Disposition über das den Gegenstand des Streites bildende Staatsgrundgesetz entzogen war.

Auf die Gründe des Freienwalder Schiedsspruches, welcher sich wesentlich auf die Defizienz der Suspensivbedingungen stützt, unter welchen die Stände auf die Landständische Verzicht hatten, näher einzugehen, liegt eine Veranlassung nicht vor. Nicht so sehr der materielle Inhalt dieser Gründe, als das Unternehmen an sich, Institutionen, welche auf der Idee des modernen Staates beruhten, in Bezug auf ihre Gültigkeit mit dem Maßstabe der civilrechtlichen Vertragstheorie zu messen, ist Beweis dafür, daß es sich bei dem ganzen Kompromißverfahren um einen leeren Schein handelte. Das Staatsgrundgesetz entnahm den Rechtsgrund seiner Geltung aus seinem thatsächlichen Bestehen, es verlor seine Gültigkeit, sobald seine thatsächliche Geltung dauernd ausgeschlossen war. Als dauernd ausgeschlossen aber muß diese Geltung angesehen werden, seitdem seit über dreißig Jahren die landständische Verfassung sich thatsächlich wieder in Uebung befindet. Nicht die Begründetheit des Freienwalder Schiedsspruches, sondern die faktische Wiederherstellung enthält auch für die fortdauernde Geltung der landständischen Verfassung den Rechtsgrund, welcher Anerkennung fordert, wenn man es auch bedauern mag, daß die Wiederherstellung, zu welcher der Landesherr nur unter dem zwingenden Drucke äußerer Gewalt die Hand bot, den Schein des Rechtes annehmen durfte.

Aus dem hervorgehobenen Grunde sind denn auch Petitionen aus Mecklenburg-Schwerin um Wiederherstellung des Staatsgrundgesetzes, als des in Mecklenburg „gültigen“ Rechtes, welche unter

1) Raabe IV, S. 764.

Berufung auf die Eingangsworte der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Jahre 1869 an den Reichstag gerichtet und von diesem nach Artikel 76 der Verfassung dem Bundesrathe zur Prüfung überwiesen wurden, von letzterem verworfen worden ¹⁾.

Bei dieser Sachlage kann eine Reform der Landesverfassung nur im Wege einer freien Vereinbarung der Landesherren mit den Landständen erfolgen, während die Erzwingung einer solchen Vereinbarung von Reichswegen nur auf Grund einer Aenderung der Reichsverfassung stattfinden könnte. Der Versuch, eine Reform der Verfassung mit den Ständen zu vereinbaren, ist von den Landesherren beider Großherzogthümer seither wiederholt gemacht worden, jedoch bisher ohne Erfolg, da die dahin gehenden Propositionen, welche den Ständen in den Jahren 1872 und 1874 unterbreitet wurden, ständischerseits abgelehnt sind ²⁾. Eine Aenderung der Reichsverfassung in dem angedeuteten Sinne durch einen Zusatz zu Artikel 3 derselben ist durch Mecklenburgische Abgeordnete im Reichstage wiederholt beantragt und von demselben angenommen worden, an der Ablehnung des Bundesraths indessen gescheitert ³⁾.

II. Kapitel.

Die bestehende Verfassung.

1. Grundlagen.

§ 5. **Allgemeines.** Die Basis der landständischen Verfassung bildet das „echte“, d. i. das mit grundherrschaftlichen Befugnissen ausgestattete Eigenthum am Grund und Boden. Alle staatsrechtlichen Befugnisse stehen im ständischen Staate nicht den einzelnen Personen als solchen zu, sondern sind in der Form von publizistischen Realrechten an das Grundeigenthum geknüpft, so daß sie mit demselben auf jeden Erwerber als solchen ohne Weiteres übergehen. Nahezu alleiniger Träger dieses echten Eigenthums war ursprünglich das landesherrliche Haus, da der Grundbesitz desselben (*Domanium*) in ältester Zeit fast das ganze Territorium erschöpfte, welches während der slavischen Zeit nur zum ge-

1) Beschluß vom 31. Mai 1869: „in Erwägung, daß die in Folge des schiedsgerichtlichen Urtheils vom 11. September 1850 wiederhergestellte landständische Verfassung zur Zeit der Einrichtung des Norddeutschen Bundes in anerkannter Wirksamkeit bestand und daher das in dieser Verfassung sich gründende Recht als das gültige Verfassungsrecht im Sinne des Eingangs der Bundesverfassung angesehen werden muß“. Die aus Veranlassung dieser Petitionen vielfach verhandelten Vorfragen, ob in Mecklenburg eine Verfassungsstreitigkeit zwischen der Landesherrschaft und den einzelnen Untertanen überhaupt denkbar ist, n. a. W. ob die Petenten legitimirt waren, als „ein Theil“ im Sinne des Artikel 76 der Verfassung den Bundesrath anzurufen, und weiter, ob nicht der Bestand der Kompromiß-Instanz die Zuständigkeit des Bundesraths von vorne herein ausschloß, können gegenüber der auf die Sache eingehenden Entscheidung des Bundesrathes unerörtert bleiben.

2) Die beiderseitigen landesherrlichen Propositionen von 1872, deren Inhalt übrigens sachlich nicht ganz übereinstimmte, zielten auf eine Fortbildung der ständischen Verfassung durch Schaffung eines dritten Standes aus den bäuerlichen Grundbesitzern des zu diesem Zwecke neu zu organisirenden Domaniums. Sie wurden nach erfolgter Ablehnung landesherrlicherseits zurückgezogen. Die Reformvorschlüge von 1874 verließen diese Basis dagegen prinzipiell und schlugen eine Wahlvertretung für das ganze Land vor. Seit ihrer wiederholten Ablehnung 1875 ruht die Angelegenheit, und es kann nicht verkannt werden, daß der Inhalt der landesherrlichen Vorschläge es als zweifelhaft erscheinen läßt, ob auf diesem Wege eine zur Verständigung geeignete Grundlage überhaupt zu finden ist.

3) Der Antrag bezweckte die Aufnahme der Bestimmung: „in jedem Bundesstaate muß eine aus Wahlen der Bevölkerung hervorgehende Vertretung bestehen, deren Zustimmung bei jedem Landesgesetze und bei Feststellung des Staatshaushaltes erforderlich ist“. Ein solcher Antrag war schon bei Berathung der Verfassung des Norddeutschen Bundes und bei der Neubildung desselben als Verfassung für das Deutsche Reich von dem Abg. Wiggers gestellt, jedoch vom Reichstage abgelehnt, weil die Aufnahme einer solchen Bestimmung das Zustandekommen der ganzen Verfassung hätte in Frage stellen können. Der Antrag wurde als Antrag Büsing 1871 und 1873, als Antrag Baumgarten 1874 wiederholt und mit großer Majorität angenommen. Der Bundesrath beschloß dagegen in seiner Sitzung vom 26. Oktober 1875, dem Gesetzentwurfe seine Zustimmung nicht zu ertheilen, sprach jedoch die Erwartung aus, es werde den Großherzoglich Mecklenburgischen Regierungen gelingen, eine Aenderung der bestehenden Mecklenburgischen Verfassung mit dem Mecklenburgischen Landtage zu vereinbaren. Der Mecklenburgische Bevollmächtigte hat sich in einer der folgenden Bundesrathssitzungen mit dieser Erwartung einverstanden erklärt.

